



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

1/310/ME
1 von 6
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.653/1-V/5/93

Bundesministerium für Landes-
verteidigung

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
71	96 GE/19 B3
Datum: 1. OKT. 1993	
Klappe/Dw Verteilt	

DRINGEND
29. Sep. 1993

Sachbearbeiter

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

10.044/7-1.9/93

Betrifft: Heeresdisziplinargesetz 1994;
Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz 1994;
Entwürfe;

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu den mit der oz.
Note übermittelten Gesetzesentwürfen folgendes mit:

1. In den Erläuterungen sollte beim Zitat von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs - im Interesse der leichteren Auffindbarkeit - auch deren Veröffentlichungsnummer in der Amtlichen Entscheidungssammlung angegeben werden.
2. In den Erläuterungen sollten - entsprechend der ständigen Praxis - Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates nach folgendem Muster zitiert werden: 667 BlgNR XVII. GP (vgl. die Erläuterungen zu §§ 47 bis 49, Seite 53).
3. In den Erläuterungen zu § 5 (Seite 11) sollten die am Ende des ersten Absatzes angesprochenen "praktischen Erwägungen" - im Interesse der Klarheit - näher beschrieben werden.

- 2 -

4. Zu § 8 ist folgendes festzuhalten: Nach den Erläuterungen sollen die näheren Regelungen über die konkrete Zusammensetzung von Senaten in Verwaltungsverordnungen geregelt werden. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes wird es sich bei diesen Verordnungen aber deswegen um Rechtsverordnungen handeln, weil sie - im Hinblick auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Behörde und damit den gesetzlichen Richter gemäß § 83 B-VG - eine normative Wirkung nach außen entfalten werden. Derartige Verordnungen werden auch dem Rechtsstaatsgebot entsprechend kundzumachen sein.
5. In den Erläuterungen zu § 26, erster Absatz, sollte auch angegeben werden, daß die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht eine gesetzliche Ausnahmeregelung von der Amtsverschwiegenheit im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG bildet.
6. Zu § 32 ist folgendes anzumerken: Im Hinblick auf den Wortlaut des § 73 AVG sollte es in Abs. 2 heißen: "Die Disziplinarbehörden sind unbeschadet des § 73 Abs. 2 und 3 AVG verpflichtet, Verfahren nach diesem Bundesgesetz ohne unnötigen Aufschub durchzuführen und spätestens nach sechs Monaten abzuschließen."
7. Zu § 34:

In den Abs. 1 und 2 wären die Gründe näher darzulegen, bei deren Vorliegen eine Veröffentlichung stattfinden darf.

In Abs. 4 sollte anstatt auf das öffentliche Interesse auf die - in Betracht kommenden - Ziele des Art. 10 Abs. 2 MRK Bezug genommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf Art. 52 B-VG in den Erläuterungen zu § 34 ist darauf hinzuweisen, daß diese Aussage nur vorbehaltlich des Art. 20 Abs. 3 B-VG zutrifft.

- 3 -

8. Die Formulierung "der entsprechenden Voraussetzungen" im § 41 Abs. 1 Z 1 könnte durch eine klarere Umschreibung ("Voraussetzungen gemäß ...") ersetzt werden.
9. Das Zitat "Fälle Lawless, 36.IV 464/5" auf Seite 47 der Erläuterungen sollte überprüft werden.

Es ist fraglich, ob die Erläuterungen auf Seite 47f, wonach der Zweck der vorläufigen Festnahme – nämlich die Vorführung vor die zuständige Behörde – erst dann als erreicht zu gelten hat, wenn alle zur Sachentscheidung erforderlichen Ermittlungsergebnisse vorliegen, zutreffend sind. Sollte eine Festnahme tatsächlich bis zum Vorliegen der erforderlichen Ermittlungsergebnisse für die Sachentscheidung dauern können, so wäre dies im Gesetz klar festzulegen; allerdings wäre dann zu prüfen, inwieweit eine derartige Festnahme noch mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Regelungen in Einklang gebracht werden kann (Art. 1 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit).

Hinsichtlich der Regelung im § 43 Abs. 3, wonach für Zwecke des Verfahrens zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Festnahme in jedem Fall dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen ist, fällt auf, daß die Willensbildung zur vorläufigen Festnahme in der Regel nicht beim Bundesminister für Landesverteidigung, sondern bei einer anderen Behörde stattfinden wird. Im § 43 Abs. 5 Z 3 könnte anstelle der Umschreibung "einem vergleichbaren militärischen Organ" eine klarere Festlegung erfolgen.

10. Es wäre zu überlegen, ob die Umschreibung "fiktiver Barbezug" im § 46 Abs. 3 nicht durch eine entsprechende klarstellende definierende Umschreibung ergänzt werden sollte.
11. Zu § 60 ist folgendes anzumerken: Im Lichte des Gleichheitssatzes wäre zu begründen, warum bei der mündlichen

- 4 -

Einleitung das ausdrückliche Zukommen der Mitteilung über die Einleitung im Wege der Verkündung, im Fall der schriftlichen Einleitung aber lediglich die Absendung dieser Mitteilung als Einleitungszeitpunkt gelten soll. Es erscheint fraglich, ob die auf Seite 62 der Erläuterungen angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs betreffend den Absendungszeitpunkt zur Beantwortung der Frage der sachlichen Rechtfertigung dieser unterschiedlichen Regelungen etwas beizutragen vermag. Aus der Sicht des Verfassungsdienstes wäre es wünschenswert, für die im § 60 Z 1 und 2 genannten Fälle den gleichen Einleitungszeitpunkt vorzusehen, sofern sich nicht ein unterschiedlicher Zeitpunkt sachlich begründen läßt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß mit dem Zeitpunkt der Einleitung für den Betroffenen teilweise andere Rechte und Pflichten gelten als vorher.

12. Zu § 62:

Zu § 62 Abs. 1 stellt sich die Frage, ob der in den Erläuterungen (Seite 64) angeführte Gesichtspunkt der Rechtssicherheit nur hinsichtlich des Miliz- oder Reservestandes von Bedeutung ist. Eine Ergänzung der Erläuterungen in diesem Zusammenhang könnte zweckmäßig sein.

In dieser Bestimmung sollte auch eine Begründungspflicht festgelegt werden.

In den Erläuterungen zu § 66 sollte das Zitat "VwSlg. 17655A" überprüft werden; die mit diesem Erkenntnis angesprochene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs könnte auch im Zusammenhang der Erläuterungen zu § 62 von Bedeutung sein.

13. Die Bestimmungen der §§ 80ff sollten nochmals überdacht werden, etwa was den Entfall der Mitteilung einer Disziplinarmaßnahme an die Soldaten- oder Personalvertretung anlangt (vgl. Seite 79 der Erläuterungen).

- 5 -

14. Zu § 82 Abs. 1:

Der Verfassungsrang dieser Bestimmung soll den Erläuterungen zufolge bewirken, daß das "Kommandantenverfahren" nicht im Widerspruch zu Art. 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit steht. Es ist verfassungspolitisch äußerst problematisch, derartige verfassungsgesetzliche Garantien, die zudem erst vor kurzem eine Neuregelung erfahren haben, punktuell wieder einzuschränken, überdies können auf diese Weise die Regelungen aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 5 und 6 MRK) in ihrem völkerrechtlichen Geltungsbereich keinesfalls "abgesichert" werden. Aus diesem Grund sollte für die Fälle des Freiheitsentzuges die Möglichkeit der Anrufung einer unabhängigen Behörde im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen werden.

15. Im Zusammenhang mit § 83 Abs. 5 und 6, wonach die Überprüfung der Verhängung bestimmter Disziplinarstrafen nach Beendigung des Einsatzes ermöglicht wird, stellt sich die Frage, ob unter einer Wiedergutmachung (§ 83 Abs. 7 des Entwurfs) auch eine Rückgängigmachung einer Entlassung oder der Auflösung eines Vertrags durch entsprechende Wiedereinstellung des Bediensteten verstanden werden soll. Diesbezüglich wird eine Ergänzung der Erläuterungen empfohlen.
16. Die Wendung "ohne Bedachtnahme auf die geänderte rechtliche Stellung des Beschuldigten" im § 84 Abs. 4 sollte in den Erläuterungen näher erklärt werden.
17. In den Erläuterungen zum Entwurf des Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes 1994 ist am Schluß des Allgemeinen Teils der Hinweis auf das

- 6 -

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl.Nr. 173/1965, als Kompetenzgrundlage entbehrlich.

29. September 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

